Stadt Luzern
Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
www.stadtrat.stadtluzern.ch

T 041 208 82 11
stadtrat@stadtluzern.ch

Stellungnahme zur Motion 140

Rascher und einfacher bauen – Verzicht auf Art. 79 Bau- und Zonenreglement: Verbot fossiler Wärmeerzeugung

Rieska Dommann namens der FDP-Fraktion vom 17. November 2025
Antrag des Stadtrates: Erheblicherklärung als Postulat, StB 247 vom 1. April 2026

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. Mai 2026 als Postulat erheblich erklärt

Ausgangslage

Der Motionär fordert den Stadtrat dazu auf, das Teilverbot fossiler Wärmeerzeugung im neuen Bau- und Zonenreglement (BZR) der Stadt Luzern («Art. 79 Verbot fossiler Wärmeerzeugung») ersatzlos zu streichen. Auch der Kanton Luzern habe sich zum Ziel gesetzt, keine Treibhausgase mehr auszustossen, und es würden entsprechende Vorschriften bestehen, die bei einem Ersatz eines Wärmeerzeugers zur Anwendung gelangen würden. Zudem sei die Einführung eines flächendeckenden Verbots fossiler Heizungen gemäss Vorgaben der «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2025)» ebenfalls absehbar.
Er unterstütze die Zielsetzung der städtischen Klima- und Energiestrategie, die fossil betriebenen Feuerungsanlagen vollständig durch erneuerbare Systeme zu ersetzen, wolle aber Doppelspurigkeiten zwischen kantonalen und städtischen Vorschriften vermeiden.

Erwägungen

Die Vorgabe in Art. 79 BZR verbietet neue fossile Heizungen in Gebieten, in denen Erdwärmesonden realisiert werden dürfen. Das Verbot gilt nur für bestimmte Gebiete, weil ein stadtweites Verbot gemäss dem aktuellen kantonalen Energiegesetz nicht zulässig ist. Der vorgesehene Gesetzesartikel im BZR lautet wie folgt:

Art. 79 Verbot fossiler Wärmeerzeugung

[1] In Gebieten, in denen Erdwärmesonden bewilligungsfähig sind, sind mit fossilen Energieträgern betriebene Wärmeerzeuger für Heizzwecke oder zur Bereitstellung von Brauchwarmwasser nicht zulässig.
[2] Fossile Wärmeerzeugung ist ausnahmsweise zulässig:
a. zur Abdeckung von Spitzenlasten, wenn maximal 25 % des jährlichen Wärmebedarfs fossil erzeugt werden,
b. als Übergangslösung während maximal 10 Jahren und längstens bis 31. Dezember 2040, wenn eine von der Eigentümerschaft der Liegenschaft und von einem konzessionierten Betreiber eines Wärmenetzes unterzeichnete Anschlussbestätigung an das zu mindestens 75 % mit erneuerbarer Energie versorgte Wärmenetz vorliegt. Der Anschluss an das Wärmenetz hat zu erfolgen, sobald dieser möglich ist,
c. wenn fossilfreie Lösungen technisch nicht möglich oder über die gesamte Lebensdauer gerechnet wirtschaftlich nicht verhältnismässig sind.

Dieses Teilverbot ist bei der Beurteilung von Baugesuchen bereits seit der ersten öffentlichen Auflage der Bau- und Zonenordnung im Jahr 2022 verbindlich anwendbar.

Der Motionär schreibt, es sei absehbar, dass der Kanton Luzern die neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn 2025) rasch umsetzen und ein Verbot fossiler Heizungen flächendeckend einführen werde.

Der Stadtrat geht davon aus, dass eine Anpassung des kantonalen Energiegesetzes mit allfälliger Übernahme der Vorgaben der MuKEn 2025 frühestens 2027 in Kraft gesetzt wird. Die Beratung im Kantonsrat und eine mögliche Abstimmung stehen noch bevor. Bevor diese nicht stattgefunden haben, ist unsicher, ob der Kanton Luzern ein Verbot gemäss MuKEn 2025 einführen wird. Lediglich darauf zu vertrauen, dass das kantonale Energiegesetz gemäss MuKEn 2025 geändert wird, sieht der Stadtrat nicht als zielführend an. Mit Art. 79 BZR wird eine der wirkungsvollsten Massnahmen der städtischen Klima- und Energiestrategie umgesetzt. Ohne diese Massnahme lassen sich die klimapolitischen Ziele der Stadt Luzern nicht erreichen. Das Risiko ist nicht vertretbar, Art. 79 BZR zu streichen, bevor das geänderte kantonale Energiegesetz in Kraft getreten ist. Bevor die Aufhebung von Art. 79 BZR in Betracht gezogen werden kann, muss zwingend sichergestellt sein, dass die Vorgaben im kantonalen Energiegesetz diesen Artikel vollumfänglich ersetzen.

Eine Aufhebung zum jetzigen Zeitpunkt ist zudem aus Sicht der Rechtssicherheit problematisch zu werten. Eine Vorschrift würde wenige Jahre nach der Einführung (öffentliche Auflage 2022) unerwartet aufgehoben. Zudem kann die Aufhebung ein falsches Signal senden. Grundeigentümerschaften könnten den Eindruck erhalten, dass sich die Bestimmungen lockern, obwohl diese möglicherweise auf kantonaler Ebene in einigen Jahren wieder eingeführt werden.

Sollte das kantonale Energiegesetz gemäss MuKEn 2025 angepasst werden, wird dies keine wie vom Motionär befürchteten Doppelspurigkeiten zur Folge haben. Da die Vorgaben der MuKEn 2025 eine hohe Übereinstimmung mit Art. 79 BZR aufweisen bzw. in gewissen Punkten sogar strenger sind, würde voraussichtlich ausschliesslich die Einhaltung des kantonalen Energiegesetzes geprüft werden müssen (abhängig von der konkreten Ausgestaltung des kantonalen Energiegesetzes).

Wird das kantonale Energiegesetz gemäss MuKEn 2025 in Kraft treten, kann die Harmonisierung von Art. 79 BZR in einer Teilrevision geprüft werden.

Folgekosten
Eine Erheblicherklärung der Motion als Postulat ist mit keinen nennenswerten Folgekosten verbunden. Diese Arbeiten könnten mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Dafür müssten keine anderen Arbeiten zurückgestellt werden.

Fazit
Da die Änderung des kantonalen Energiegesetzes weder in Kraft noch inhaltlich definiert ist, lehnt der Stadtrat zum jetzigen Zeitpunkt einen Verzicht auf Art. 79 BZR ab. Eine erneute Prüfung erfolgt, nachdem das kantonale Energiegesetz in Kraft getreten und der Vollzug geklärt ist. Der Stadtrat stellt den Antrag, die Motion als Postulat im Sinne eines Prüfauftrags nach Inkrafttreten des kantonalen Energiegesetzes als erheblich zu erklären.